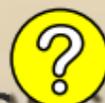


FESTSETZUNGEN IN TEXTFORM.



ZUR GESTALTUNG DES ORTS-UND LANDSCHAFTSBILDES IST DAS GRUNDSTÜCK FÜR DEN GEMEINBEDARF INNERHALB DER GRUNDSTÜCKSGRENZEN DURCH ANPFLANZUNGEN VON ORTSÜBLICHEN BÄUMEN UND STRÄUCHERN IN CA 20 - 30 m TIEFEM WALDMÄSSIGEM AUFBAU EINZUGRÜNEN.

AUSNAHMSWEISE KÖNNEN IM EINZELFALL BÄUME UND STRÄUCHER IN GRUPPENMÄSSIGER ZUSAMMENFASSUNG ZUGELASSEN WERDEN SOWEIT DAS OBENGENANNT ZIEL GEWÄHRLEISTET BLEIBT.

§ 1 ABS. (4) UND (5) B.BAUG. V 23. 6. 1960.

DIESER BEBAUUNGSPLAN GILT NACHRICHTLICH FÜR DEN TEIL, WELCHER ZUR GEMARKUNG SÜDKAMEN GEHÖRT.